

Erklärung des Betreibers einer KWK- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

per Post an:
Energienetze Bayern GmbH
c/o Bayernwerk Netz GmbH
Stichwort "EEG-Umlagepflicht"
Postfach 12 52
84005 Landshut

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Die Erklärung erfolgt als:

- Neuanmeldung (die Anlage war bisher noch nicht in Betrieb)
- Umstellung der Art des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung oder sonstiger Letztverbrauch/Volleinspeisung)
- Änderung / Ergänzung der Basisangaben für Stromerzeugungsanlagen

1) Angaben zum Anlagenbetreiber:

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

2) Angaben zur Stromerzeugungsanlage

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Datum erste Inbetriebnahme bzw. Datum Änderung

Leistung der Anlage [kW]

Anlagenschlüssel / Vertragskontonummer / Projektnummer

Anzahl der Generatoren

Anlagentyp:

- Hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61c Abs. 1 EEG 2021
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage
- Speicher, der nicht ausschließlich von EEG- oder Grubengas-Anlagen geladen wird

Verwendeter Brennstoff:

- Ausschließlich gasförmiger Brennstoff
- Ausschließlich flüssiger Brennstoff
- Ausschließlich fester Brennstoff
- Unterschiedliche Brennstoffe

3) Angaben zum Versorgungskonzept

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/ kaufm.-bilanzielle Weitergabe).¹
- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.²
- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge mich ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021)
→ in diesem Fall bitte ergänzend Angaben unter 4) ankreuzen:

4) Angaben zur Anlage

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Meine Anlage hat eine Leistung von maximal 1 kW
- Meine Anlage erzeugt mehr als 10.000 kWh pro Jahr, ist aber kleiner gleich 10 kW.
- Meine Anlage hat eine Leistung größer 10 kW.
- Meine Anlage erfüllt keine der oben genannten Kriterien. Die Anlagenleistung beträgt maximal 10 kW. Der Verbrauch des durch die Erzeugung zumindest teilweise versorgten Objektes kann aus den folgenden Gründen den Grenzwert von 10.000 kWh pro Jahr nicht überschreiten:³

- Meine Anlage ist eine hocheffiziente KWK-Anlage und
- wurde bereits vor dem 01.01.2018 zur Eigenversorgung genutzt
- wurde erst nach dem 01.01.2018 erstmalig *durch mich* zur Eigenversorgung, aber bereits vor dem 01.08.2014 zur Eigenversorgung genutzt.
- wurde erstmals nach dem 17.05.2019, aber vor dem 01.01.2023 zur Eigenversorgung genutzt
- Der eigenverbraachte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2021).⁴
- Mein Speicher hat einen eigenen Batteriewechselrichter (Nur bei Meldung Speicher ausfüllen).
- Ja Nein
- Hinweis: Bitte beachten, dass auf der Seite 1 bei „Leistung der Anlage“, die Leistung des Batteriewechselrichters und nicht der sonstigen Erzeugungseinheit eingetragen wird.
- Meine Anlage hat einen geeichten Erzeugungszähler.⁵
- Serialnummer:

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

1) In diesem Fall sind keine weiteren Angaben erforderlich. Bitte den Fragebogen unterschrieben an die Energienetze Bayern GmbH zurücksenden.

2) In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG 2021 zuständig.

Bitte wenden Sie sich an die ÜNB: TenneT: <https://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/>

3) Bitte begründen und entsprechende Nachweise beilegen.

4) Der Kraftwerkseigenverbrauch muss gesondert von umlagepflichtigen Energiemengen durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Andernfalls kann die Reduzierung der EEG-Umlage auf 0 Prozent nicht berücksichtigt werden.

5) Abrechnungsrelevante Messeinrichtungen müssen mess- und eichrechtskonform sein und die Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllen.